

## Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Mittwoch, 22. April 2009, 16.30 Uhr  
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus, Sitzungssaal 3.101

### Öffentliche Anhörung zum Thema: Situation der Menschenrechte von ethnischen, religiösen und sexuellen Minderheiten in den Ländern Irak und Iran

Stellungnahme von Prof. Dr. Ingo Hofmann, Bahá'í-Gemeinde Deutschland

#### **1. Wie bewerten Sie die Lage der Menschenrechte von ethnischen, religiösen und sexuellen Minderheiten im Iran und Irak? Wie ist deren gesellschaftliche Rolle? Wo gibt es gruppenspezifische Unterschiede? Welche Minderheiten sind besonders bedroht?**

Bei einer differenzierten Betrachtung der Lage von Minderheiten ist festzustellen, dass Artikel 19 der Verfassung („All people of Iran, whatever the ethnic group or tribe to which they belong, enjoy equal rights“) nur hypothetisch ist. Generell ist im Iran ein 3-Klassensystem festzustellen, das sowohl auf religiöse als auch ethnische Gruppen angewandt wird. In die 1. Klasse fallen Schiiten, in die 2. Klasse die von der Verfassung anerkannten Minderheiten, in die 3. Klasse alle übrigen. Während sich Christen und Juden in der 2. Klasse befinden, gelten Bahá'í als Bürger 3. Klasse mit jederzeit und willkürlich vollstreckbarer Verweigerung der Bürgerrechte und ohne Anspruch auf rechtlichen Schutz.

#### **2. Sind die beiden Staaten in der Lage und willens, die Minderheiten in ihrem Land zu schützen? Von wem geht die Gefahr aus – von staatlichen Organen, von paramilitärischen Gruppen, von einem gesellschaftlichen Klima, das Gewalt gegen Minderheiten toleriert oder sogar fördert? Welche Rolle spielen die Medien?**

*Die Islamische Republik Iran zeigt keine Bereitschaft, nicht anerkannte Minderheiten wie die der Bahá'í zu schützen. Im Falle der Bahá'í werden die Menschenrechtsverletzungen von staatlichen Organen gesteuert und umgesetzt und dabei von paramilitärischen bzw. selbst organisierten „Wächtern“ des Islam, Pasdaran und Basij, unterstützt. Diese Organe nutzen die weitgehend staatlich kontrollierten Medien, um ein gesellschaftliches Klima zu schaffen, das Hetze und Gewalt gegen die Bahá'í fördert.*

Im Falle der Bahá'í liegt mit dem so genannten **Golpaygani-Memorandum des Obersten Rates der Islamischen Kulturrevolution** vom 25. Februar 1991 die Ausformulierung der Staatsdoktrin im Umgang mit den Bahá'í sogar schriftlich vor. Das Memorandum ist der Versuch, die blutigen, aber international geächteten Verfolgungen der achtziger Jahre in eine Strategie der schleichenden Strangulierung der Gemeinde unterhalb der internationalen Aufmerksamkeitsschwelle zu überführen.

So sollen die Bahá'í »nicht ohne Begründung des Landes verwiesen« und »nicht ohne Begründung verhaftet, inhaftiert oder bestraft« werden. Demnach soll sich die Regierung »ihnen gegenüber in einer solchen Weise verhalten, dass ihr Fortschritt und ihre Entwicklung verhindert wird.« Bahá'í-Kinder können in Schulen aufgenommen werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, »dass sie sich selbst nicht als Bahá'í identifiziert haben. Sie sollten vorzugsweise in solchen Schulen aufgenommen werden, die eine starke und beeinflussende religiöse Ideologie vertreten. Sie müssen von Universitäten verwiesen werden, entweder im Aufnahmeverfahren oder während des Studiums, sobald bekannt wird, dass sie Bahá'í sind. Ihre politischen (Spionage-) Aktivitäten müssen gemäß den entsprechenden Gesetzen und Anweisungen der Regierung behandelt werden; ihre religiösen und Lehraktivitäten sollen durch religiöse und kulturelle Antworten und Propaganda beantwortet werden.« Entsprechend ist ihnen »ein bescheidenes Auskommen« erlaubt, »wie es der Allgemeinheit zur Verfügung steht. [...] Es ist erlaubt – bis zu dem Maß, dass sie nicht unterstützt werden, Bahá'í zu sein – ihnen Möglichkeiten normalen Lebens zu gewähren in Übereinstimmung mit den allen iranischen Bürgern zur Verfügung stehenden Rechten, wie Rationskarten, Reisepässe, Sterbeurkunden, Arbeitserlaubnisse usw.«, wobei Arbeit zu verweigern ist, »sobald sie sich als Bahá'í zu erkennen geben.« Einflussreiche Stellungen seien zu verweigern, wie z. B. im Ausbildungsbereich. Es liegen uns einzelne Dokumente iranischer Universitäten vor, die mit einem Verweis auf das hier zitierte Golpaygani-Memorandum Bahá'í zwangsexmatrikuliert haben.

Im März 2006 veröffentlichte die VN-Sonderberichterstatterin für Religions- und Glaubensfreiheit, Asma Jahangir, überdies ein vertrauliches Schreiben vom 29. Oktober 2005, in dem die Oberbefehlshaber der Armee verschiedene Revolutionsgarden und Polizeieinheiten des Landes auffordern, die Bahá'í zu identifizieren und zu überwachen. Frau Jahangir äußerte ihre Sorge darüber, „dass die Informationen, die aus einer solchen Überwachung gezogen werden als Grundlage für eine zunehmende Verfolgung und Diskriminierung gegen die Mitglieder des Bahá'í-Glaubens genutzt werden.“

In einem anderen uns zugespielten Schreiben vom 19. August 2006 an die regionalen Abordnungen des **Ministeriums für Politik und Sicherheit** in den Provinzen hat das iranische Innenministerium den Beamten im ganzen Land befohlen, die Überwachung der iranischen Bahá'í und insbesondere ihrer Gemeindeaktivitäten zu verstärken. Das Ministerium fordert die Beamten in den Provinzen auf, einen ausführlichen Fragebogen in Bezug auf die Aktivitäten der örtlichen Bahá'í einschließlich ihres „finanziellen Status“, „ihrer sozialer Beziehungen“ und „Kontakte zu ausländischen Gruppen“ und anderer Punkte auszufüllen.

Diese systematischen und staatlich angeordneten Maßnahmen setzen sich in den **Medien und der Öffentlichkeit** fort. Allein die regierungsamtliche Tageszeitung Kayhan hat seit Juli 2008 über 100 Hetzartikel gegen die Bahá'í veröffentlicht. In einigen Städten haben aufrührerische Hasspredigten der muslimischen Geistlichkeit bereits die Bevölkerung gegen die Bahá'í aufgehetzt. So werden in einigen Städten Petitionen gegen die Bahá'í ausgelegt und bei den Freitagspredigten vor den Moscheen Unterschriften gegen die Bahá'í gesammelt. Bei einer Vernehmung von Bahá'í in der Stadt Schiras wurde in diesem Zusammenhang von Seiten der Regierungsvertreter auch auf die erstarkte Hojjatieh-Gesellschaft hingewiesen. Diese als Anti-Bahá'í-Gesellschaft gegründete Organisation sowie die Basij-Milizen wurden benannt, als der Regierungsvertreter davon sprach, dass die Regierung den »Schutz« der Bahá'í

nicht mehr oder nur unzureichend gewährleisten könne.

Im November 2008 kündigte die Islamic Republic News Agency (IRNA) die Herausgabe einer 304-seitigen, Anti-Bahá'í Publikation an: „Bahá'ís in the Pahlavi Era.“ Sie ist gespickt mit Desinformationen und falschen Andeutungen, inkorrekten Darstellungen über Bahá'í aus dieser Zeit als Spione und einflussreiche Personen in den Medien, in der Regierung, beim Militär und dem Geheimdienst (Savak). Das Buch wird vom Verlag der Kayhan-Zeitung herausgegeben.

### **3. Mit welchen Maßnahmen könnte die internationale Gemeinschaft die Lage der Minderheiten verbessern? Gefährdet möglicherweise ausländische Hilfe einzelne Minderheiten? Welche Hilfsmöglichkeiten hat Deutschland?**

Maßnahmen auf UN- und EU-Ebene können im Falle des Iran effektiv gestärkt werden durch bilaterale Schritte. Im Falle der Bahá'í ist ausländische Hilfe definitiv hilfreich und für den Fortbestand dieser Minderheit unerlässlich. Eine Gefährdung auf Grund ausländischer Intervention wird nicht befürchtet. Die Bedeutung bilateraler Intervention im Falle der Bundesrepublik wird als besonders hoch eingestuft.

### **7. Unter welchen Bedingungen sollte der EU-Menschenrechtsdialog wieder aufgenommen werden?**

*Aus Sicht der Bahá'í wird Dialog grundsätzlich bejaht, er ist jedoch nur unter folgenden Bedingungen sinnvoll: (1) Die Wiederaufnahme darf nicht an Bedingungen von Seiten des Iran geknüpft werden (wie Einstellung der Unterstützung der UN-Iran-Resolution durch die EU); (2) Es müssen benchmarks zur Evaluierung des Fortschritts in Menschenrechtsfragen zugelassen werden.*

Hierzu hat die Internationale Bahá'í-Gemeinde im Jahr 2002 auf Grundlage der Empfehlungen des damaligen VN-Sonderberichterstatters für Religions- und Glaubensfreiheit, Prof. Dr. Abdelfattah Amor, zur Gleichstellung der Bahá'í im Iran (Dokument E/CN.4/1996/95/Add.2) eigene *benchmarks* entwickelt, deren schrittweise Implementierung wir empfehlen.

#### **1. Empfehlungen, die in der ersten Stufe umgesetzt werden können**

1.1. *Recht auf Bildung*: The Special Rapporteur wishes to emphasize that no discrimination should impede access by the Bahá'ís to education in higher educational establishments (p. 23, para. 109)

#### **2. Empfehlungen, die in der zweiten Stufe umgesetzt werden können**

2.1. *Recht auf Arbeit*: The Special Rapporteur wishes to emphasize that no discrimination should impede access by the Bahá'ís (...) to employment in the administration and in the private sector. (p. 23, para. 109)

#### **3. Empfehlungen, die in einer dritten Stufe umgesetzt werden können**

3.1. *Bürgerliche Rechte*: Although the situation of the other non-recognized minorities or communities, such as the Bahá'ís, is covered by articles 14, 22 and 23 of the Constitution in which the concepts of citizen, individuals and persons are used, the Special Rapporteur recommends that a legislative enactment should give clearer recognition of these rights for every citizen, individual or person, regardless, inter alia, of his beliefs or the community to which he belongs. (p. 20, para. 90)

3.2. *Beerdigungen*: The Bahá'ís should also be free to bury and honour their dead. (p. 23, para 107)

3.3. *Bewegungsfreiheit*: Concerning freedom of movement, including departure from Iranian territory, the Special Rapporteur believes that the question on religion should be deleted from passport application forms and that this freedom should not be obstructed in any way. (p. 23, para. 107)

3.4. : *Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit*: He points out that the physical integrity of any person should not be affected by the person's religion or belief. (p. 23, para. 111)

#### **4. Empfehlungen, die in einer vierten Stufe umgesetzt werden können**

4.1. *Wiedereinsetzung der Bahá'í-Gemeindeinstitutionen*: He also wishes to point out that article 1, paragraph 3, of the 1981 Declaration<sup>1</sup> stipulates that: „Freedom to manifest one's religion or belief may be subject only to such limitations as are prescribed by law and are necessary to protect public safety, order, health or morals or the fundamental rights and freedom of others.“ For this reason, the Special Rapporteur recommends that the ban on the Bahá'í organization should be lifted to enable it to the absence of a clergy, and so that it can engage fully in its religious activities. (p. 23, paras. 106-107)

#### **5. Empfehlungen, die in einer fünften Stufe umgesetzt werden können**

5.1. *Nicht-Diskriminierung*: With regard to the Bahá'ís, the Special Rapporteur hopes that a clear distinction will be drawn between questions of belief and other questions of a political nature if the latter exist or arise. In that connection, it should not be presumed that the entire community has been politicized or is engaged in political or espionage activities. Considering the religious principles of the Bahá'í community, the Special Rapporteur believes that there should not be any controls that might, through prohibition, restrictions or discrimination, jeopardize the right to freedom of belief or the right to manifest one's belief. (p.23, para. 106)

5.2. *Recht auf Eigentum*: Likewise, all the community and personal property that has been confiscated should be returned and the places of worship that have been destroyed should be reconstructed, if possible, or, at least, should form the subject of compensatory measures in favour of the Bahá'í community. (p. 23, para. 107)

5.3. *Gerichtbarkeit*: With regard to the judiciary, the Special Rapporteur reiterates the recommendations formulated concerning the recognized minorities. (p. 23, para. 110)<sup>2</sup>

### **13. Wie ist die Lage der auf rund 300.000 Menschen geschätzten Christen im Iran, wie können sie ihr in Art. 13 der Iranischen Verfassung festgelegtes Recht auf freie Ausübung ihrer religiösen Riten in der Praxis wahrnehmen und gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen Glaubensgemeinschaften in diesem Kontext?**

Gemeinsam ist allen nichtislamischen Glaubensgemeinschaften, dass eine aktive Offenlegung des eigenen Glaubens nicht geduldet wird und Diskriminierung zur Folge hat. Im Falle der Bahá'í handelt es sich nicht nur um Diskriminierung, sondern um eine breit angelegte Verfolgung.

---

<sup>1</sup> Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung vom 25. November 1981

<sup>2</sup> Diese Empfehlungen sind: In the judicial sector, the Special Rapporteur continues to be concerned about the information received concerning discriminatory treatment on the part of judges who sometimes hand down iniquitous decisions against members of minorities. In this regard, the Special Rapporteur believes that it would be appropriate to apply the programme of advisory services of the Centre for Human Rights. Proper training of judicial and, in general, administrative personnel in human rights, particularly with regard to tolerance and non-discrimination based on religion or belief, would be highly appropriate. (p. 22, para. 101)

## 16. Wie ist die Lage von Mitgliedern der Bahá'í im Iran zu beurteilen?

Vgl. hierzu die ausführliche Stellungnahme nach Antwort 17.

## 17. Welche Auswirkungen hat im Iran die vor kurzer Zeit in erster Instanz verabschiedete Strafrechtsnovelle wegen „Abfall vom Glauben“? Wie ist die Situation von Konvertiten?

Die Strafrechtsnovelle bedroht Christen oder Bahá'í, die aus dem Islam konvertieren mit der unwiderrufbaren Todesstrafe (*hadd*-Strafen). Für Bahá'í, die nicht selbst aus dem Islam konvertieren, kann die Todesstrafe auch angewandt werden mit dem Vorwurf der „Beleidigung des Propheten“ (Artikel 224-1, wobei die Erwähnung des Propheten in einer für die Autoritäten nicht akzeptablen Weise genügt), oder für „Korruption und Unheil auf Erden“ (Artikel 228-10 – der entsprechende Vorwurf wird bereits ausgesprochen).

Artikel 122 Absatz 3.1 der Vorlage bezieht sich auf Handlungen gegen die Regierung, die Unabhängigkeit und innere wie äußere Sicherheit des Landes. Bedenkt man, dass der Begriff Sicherheit in der Novelle nicht definiert ist, kann jede Aktivität – ausdrücklich auch jede im Ausland – unter diesen Straftatbestand fallen.

Auch die zwei weiteren Kapitel stellen eine unmittelbare Gefahr für die Bahá'í da: Beleidigung des Propheten (Sabel Nabi) in Artikel 224 und Abtrünnigkeit, Zauber und neue Erfindungen (Ertedad, Bedatgosari, Sehr) in Artikel 225. So heißt es in Artikel 225 Absatz 11 wörtlich: „*Whoever claims to be a Prophet is sentenced to death, and any Muslim who invents a heresy in the religion and creates a sect based on that which is contrary to the obligations and necessities of Islam, is considered an apostate.*“ Und in Absatz 12 wird ausgeführt: „*Any Muslim who deals with witchcraft and promotes it as a profession or sect in the community is sentenced to death.*“ Beide Artikel können unmittelbar auf die Bahá'í angewandt werden, die aufgrund ihrer Theologie der „fortschreitenden Gottesoffenbarung“ den Propheten des Islam in einer Art und Weise verehren, die den Behörden dennoch als unangemessen erscheint.

Des Weiteren bezieht sich Artikel 228 Absatz 10 auf jene, die schuldig sind wegen „*corruption and mischief on the earth*“. Auch dieser Artikel kann leicht gegen die Bahá'í und ihre Aktivitäten verwendet werden.

Weiterhin bezieht sich Artikel 133 Absatz 5 auf zwei oder mehr Menschen, die zusammenkommen und straffällig werden, oder die eine Gruppe oder Bande bilden. Dieser Passus kann gegen jede Organisation verwendet werden, auch gegen die nicht anerkannte Religionsgemeinschaft der Bahá'í.

Dies gilt auch für die sozialen Rechte, deren man laut Artikel 123 Absatz 4 beraubt werden kann. Die Sektion neun dieses Passus erwähnt das Recht, ein Unternehmen zu gründen, oder pädagogische, kulturelle, wissenschaftliche oder andere Forschungseinrichtungen. Obgleich die Begrifflichkeit allgemein gehalten ist, kann insbesondere dieser Artikel

der Strafrechtsnovelle dazu erhalten, die sozialen Projekte der Bahá'í zu unterbinden.

Direkt von der Apostasie betroffen sind Kinder, die aus Ehen zwischen Bahá'í und Muslimen stammen, sofern diese Kinder die Wahl getroffen haben, Bahá'í zu sein. Da Mischehen für Bahá'í nie ein Problem waren, nehmen wir an, dass es sich hierbei auch um eine beträchtliche Zahl von Betroffenen handeln könnte, können aber derzeit keine Zahlenangaben vorlegen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die iranische Bahá'í-Gemeinde – wie auch die Bahá'í weltweit – eine sozial aktive Gemeinde ist und durch ihre Programme und Aktivitäten andere iranische Bürgerinnen und Bürger auf sich aufmerksam macht. Wir sehen den Apostasie-Passus der Strafrechtsnovelle daher auch dadurch seine Wirkung entfalten, dass iranische Staatsbürger sich bei Kontakt zu Bahá'í in Gefahr begeben, als Apostaten zu gelten. So wird der „ unreine “ Status der Bahá'í-Gemeinde als der Paria der iranischen Gesellschaft verstärkt und einer weiteren Marginalisierung Tür und Tor geöffnet.

## **16. Wie ist die Lage von Mitgliedern der Bahá'í im Iran zu beurteilen?**

Die Verfolgung der Bahá'í in der Islamischen Republik Iran hat sich in den vergangenen dreißig Jahren stetig gewandelt. Die blutige, international verurteilte Verfolgung der Bahá'í in den achtziger Jahren hat sich seit den neunziger Jahren zu einer Politik der Marginalisierung gewandelt, die sich die langsame kulturelle und wirtschaftliche Strangulierung der iranischen Bahá'í-Gemeinde unterhalb der internationalen Aufmerksamkeitsschwelle zum Ziel gesetzt hatte. Waren in den achtziger Jahren vor allem Funktionsträger der Gemeinde von den blutigen Verfolgungen betroffen, so gilt ab den neunziger Jahren jeder Gläubige als potentiell Opfer: jeder Bahá'í soll durch willkürliche Kurzzeitinhaftierungen, Konfiszierungen seines Eigentums und Verletzungen von grundlegenden Menschenrechten wie das Recht auf Bildung und auf Arbeit dazu genötigt werden, seine Religionszugehörigkeit zu verleugnen. Unter der gegenwärtigen Präsidentschaft Mahmud Ahmadinedschads kommt es zu einer erneuten Eskalation der Lage der Bahá'í im Iran, die an den Beginn der Islamischen Revolution erinnert. Sie findet ihren Ausdruck in dem Verbot der ohnehin informellen ad-hoc-Koordinierungsgremien der Gemeinde auf nationaler und lokaler Ebene, in einer deutlichen Zunahme der willkürlichen Inhaftierungen, Beschlagnahmungen, Brandanschlägen, Schändungen von Friedhöfen, Übergriffen in Schulen, Berufsverboten sowie Diffamierungskampagnen in den Medien und Moscheen.

### *Rechtlicher und bürgerlicher Status*

Die rund 350.000 Angehörigen der Bahá'í-Religion stellen hinsichtlich ihrer religionsgeschichtlichen Entwicklung im Iran des 19. Jahrhundert gegenüber anderen religiösen Minderheiten im Iran einen Sonderfall dar. Die iranische Bahá'í-Gemeinde ist zwar die größte religiöse Minderheit im Land, wird aber als nachislamische Offenbarungsreligion anders als Christen, Juden und Zoroastrier nicht als »schützenswerte religiöse Minderheit« in Artikel 13 der Landesverfassung genannt. Iranische Gerichte haben entsprechend zahlreiche Urteile gefällt, nach denen die Bahá'í als Mitglieder einer »irregeleiteten Sekte«, als »Ungläubige«, gar als »Apostaten« bezeichnet wurden. Diese Urteile können auf Anfrage belegt werden. Es handelt sich um so sinnfällige Urteile wie jenes, durch das einem Bahá'í das Erbrecht verwei-

gert wurde, weil er »Abtrünniger« sei; oder ein weiteres, mit dem ein Muslim, der nachts den Bahá'í-Nachbarn mit einer Axt erschlug, von der Anklage des Totschlages freigesprochen wurde, weil das Opfer ein Bahá'í war; oder ein nächstes, durch das einem bei einem Verkehrsunfall verletzten Bahá'í der Schadensersatz verweigert wurde, weil einem »Apostaten« ein solcher Anspruch gegenüber einem Moslem nicht zustehe.

Die islamische Orthodoxie hält die Bahá'í pauschal für Apostaten und Häretiker, selbst wenn Bahá'í christlichen, jüdischen oder zoroastrischen Familienhintergrund aufweisen. Dies hat ursächlich mit dem Anspruch der Bahá'í-Religion zu tun, eine Religionsstiftung nach dem Islam zu sein, und gilt generell für alle islamischen Rechtsschulen. Hinzu kommt im schiitischen Kontext der Islamischen Republik Iran der Anspruch des Báb (1819-1850), die in religiöser Symbolik gedeutete Wiederkunft des in die Verborgenheit entrückten 12. Imam, des Mahdi, zu sein. Während die »Herrschaft der Rechtsgelehrten« stellvertretend für den endzeitlich gedeuteten Mahdi regiert, solange dieser noch in seiner Verborgenheit verweilt, betrachten die Bahá'í dieses heilsgeschichtliche Ereignis bereits als erfüllt, und zwar im Báb, der eine Vorläufergestalt ihres eigentlichen Religionsstifters Bahá'u'lláh (1817-1892) ist. Somit steht die bloße Existenz der Bahá'í dem politischen System der Islamischen Republik Iran diametral entgegen und führt aus Sicht der herrschenden Geistlichkeit zu einer Delegitimierung der »Herrschaft der Rechtsgelehrten«.

Indem ihnen der Status als Religionsgemeinschaft abgesprochen wird, gelten die Bahá'í als »perverse politische Sekte«, gegründet von imperialistischen Regierungen mit dem Ziel der Schwächung des Islams und der iranischen Nation. So wurden die Bahá'í nacheinander als Werkzeuge der russischen, dann britischen und amerikanischen Expansionspolitik angeschuldigt, schließlich in der Islamischen Republik als Instrument des Zionismus. Dies rührt daher, da das administrative und geistliche Zentrum der weltweiten Bahá'í-Gemeinde heute in Haifa im Norden Israels liegt. Im Jahre 1868 und damit achtzig Jahre vor Gründung des Staates Israel wurde der Religionsstifter Bahá'u'lláh durch die Herrscher Persiens und des Ottomanischen Reiches in die damalige Gefängnisstadt `Akká bei Haifa verbannt.

### *Willkürliche Inhaftierungen*

Nach unseren Informationen befinden sich mit Stand vom 9. April 2009 mindestens 36 Bahá'í in iranischen Gefängnissen. Gegen Hinterlegung einer vergleichsweise sehr hohen Kaution können die Inhaftierten in der Regel nach einiger Zeit wieder freigelassen werden. So mussten zum Beispiel sechs Bahá'í, die im Januar 2009 in Teheran festgenommen und im März des Jahres wieder frei kamen, jeweils umgerechnet mehr als 70.000 US-Dollar hinterlegen. Dieser »Drehtüreffekt« führt nicht allein zur Unsicherheit um Leib und Leben innerhalb der iranischen Bahá'í-Gemeinde, da potentiell jeder Bahá'í ein Opfer dieser willkürlichen Maßnahmen werden kann, sondern auch zu einer wachsenden Verarmung der beteiligten Personen bzw. der Gemeinde, die für die Kautionszahlungen aufkommen. Oftmals können die Summen nur gegen Eigentumsüberschreibungen, Pfändungen oder Abgaben von Geschäftslizenzen aufgebracht werden.

Derzeit sind noch mehr als 200 Fälle von inhaftierten Bahá'í offen. Dies betrifft Bahá'í, die nach Freilassung nun auf ihre eigentlichen Prozesse warten, die gegen Urteile in Berufung gegangen sind oder die nach Verurteilung auf eine Mitteilung warten, wann sie ihre Haftstrafen antreten müssen oder – in wenigen Fällen – ihr Exil innerhalb der iranischen Staatsgren-

zen.

Nach wie vor steht eine Gerichtsverhandlung gegen die *Yaran* aus, das sind die sieben im Evin-Gefängnis befindlichen Bahá'í, die das informelle Führungsgremium der iranischen Gemeinde gebildet haben. Die sieben Männer und Frauen waren mit Kenntnis der iranischen Regierung seit Jahren mit der Aufgabe befasst, eine Art »Notverwaltung« der rund 350.000 iranischen Bahá'í zu ermöglichen. Nach dem Verbot sämtlicher Verwaltungsgremien der iranischen Bahá'í-Gemeinde am 29. August 1983 koordinierten informelle Führungsgruppen mit Kenntnis der Regierung die notwendigsten Angelegenheiten der iranischen Bahá'í-Gemeinde.

Wie am 11. Februar 2009 die Iranian Student News Agency (ISNA) berichtete, stand Mitte Februar die Verurteilung der Sieben durch das iranische Revolutionsgericht unmittelbar bevor. Der stellvertretende Teheraner Staatsanwalt Hassan Haddad gab gegenüber der Presse die Anklage auf »Spionage für Israel«, »Beleidigung religiöser Gefühle« und »Propaganda gegen die Islamische Republik« bekannt. Mitte März 2009 wurde den Angehörigen der Inhaftierten mitgeteilt, dass die Staatsanwaltschaft nach wie vor an den Fällen arbeite und dass der Beginn eines Gerichtsverfahrens nicht vor April stattfinden würde.

Die iranische Friedensnobelpreisträgerin und Rechtsanwältin Shirin Ebadi hat den Fall im Rahmen ihres *Defenders of Human Rights Center in Iran* übernommen; ihr und ihrem Team wurde jedoch bis heute der Zugang zu den Inhaftierten verweigert wie auch die Einsicht in die Akten verwehrt.

#### *Auflösung der informellen Koordinierungsgremien*

Am 15. Februar 2009 meldete Fars News, der iranische Generalstaatsanwalt Ayatollah Qorbanali Dori Najafabadi habe sich schriftlich an den Geheimdienstminister der Regierung Ahmadinedschads, Mohsseni Ejei, gewandt. In dem Schreiben bekräftigte Dori Najafabadi die zuvor zirkulierten Anklagepunkte gegen die *Yaran*. Überdies wurde bekannt, dass Dori Najafabadi das Verbot über alle informellen Gremien der iranischen Bahá'í-Gemeinde auf nationaler und lokaler Ebene verfügte. So heißt es in der Meldung: „Die Organisationen der irregeleiteten Bahai-Sekte ist auf allen Ebenen verboten und illegal und ihre Abhängigkeit zu Israel und ihre Feindschaft gegenüber dem Islam und der islamischen Ordnung ist festgestellt und ihre Gefahr für die nationale Sicherheit ist begründet und dokumentiert und es ist notwendig, dass mit jeder Form der diese ersetzenden Organisationen, die mit der Absicht agieren die alten Organisationen zu ersetzen, gemäß den Gesetzen begegnet werden muss.“ [vorläufige Übersetzung aus dem Persischen] Eine IRNA-Meldung vom 17. Februar 2009 bestätigte die Authentizität des Schreibens des Generalstaatsanwaltes an den Geheimdienstminister. Auch äußerte sich am 20. Februar 2009 der Parlamentsabgeordnete Hojjato'l-Islam Sayyid Muhammad-Reza Mir Taju'd-Dini in gleicher Weise gegenüber Rasa News.

Als Antwort auf die Meldung vom 15. Februar 2009 veröffentlichte die Internationale Bahá'í-Gemeinde am 5. März 2009 einen offenen Brief an Ayatollah Qorbanali Dori Najafabadi, in dem mitgeteilt wurde, dass die Bahá'í bereit seien, ihre administrativen Strukturen zu verändern, nun da sogar ihre informellen ad-hoc-Komitees als illegal bezeichnet worden waren. In dem Schreiben heißt es weiterhin, dass die Bahá'í bereit seien, diese Geste zu unternehmen »aus keinem anderen Grund als ein weiteres Mal wie schon in den letzten dreißig Jah-

ren die guten Absichten der Bahá'í gegenüber der iranischen Regierung zu zeigen.« Infolge dieses Schreibens löste sich das Gremium der *Yaran*, deren Mitglieder die sieben inhaftierten Bahá'í waren, sowie hunderte örtliche ad-hoc-Komitees, die *Khademin*, und ihre angeschlossenen Fachausschüsse auf.

### *Zerstörungen von Friedhöfen*

- Am 19. Februar haben unbekannte Vandalen den Bahá'í-Friedhof in Semnan geschändet.
- Am 19. Januar 2009 wurde zum vierten Mal in acht Monaten der Friedhof in Ghaemshahr in der Provinz Mazandaran verwüstet.
- Am 12. Januar 2009 wurde der Khavaran Friedhof, im Südosten Teherans gelegen, durch Regierungsbeamte geschändet. Auf dem Friedhof befinden sich die Massengräber von sogenannten „Ungläubigen“, die von der Regierung Anfang der achtziger Jahre umgebracht wurden, darunter auch die Gräber von wenigstens 15 Bahá'í, die 1980, 1981 oder 1984 Mitglieder von lokalen und nationalen Geistigen Räten der Bahá'í waren.
- Am 23. Oktober 2008 wurde der Friedhof in Darzikola, einem Dorf in der Nähe von Qa'emshahr (früher Shahi) in der Provinz Mazandaran mit Bulldozern zerstört.
- Am 28. September 2008 wurde der Friedhof in Isfahan verwüstet, indem hunderte Bäume gefällt und ein Brand gelegt wurde.

### *Einschränkungen des Rechts auf Bildung*

Neben willkürlichen Inhaftierungen, Beschlagnahmungen, Schändungen und Schmierereien haben auch die Übergriffe auf Kinder und Jugendliche in Schule zugenommen. So werden Bahá'í-Kinder nicht in Schule aufgenommen oder von Schulen verwiesen; Lehrer und anderes Schulpersonal beleidigen Bahá'í-Kinder vor ihren Klassen und setzen ihren Glauben herab. Es werden auch eigens Anti-Bahá'í-Seminare in den Schulen abgehalten oder Anti-Bahá'í-Material unter den Schülern verteilt. Bahá'í-Kinder werden gezwungen, religiöse Aufgaben der Muslime zu übernehmen. Auch werden Bahá'í-Schüler und ihre Eltern vom Informationsministerium vorgeladen und eingeschüchtert.

Noch immer haben die Bahá'í keinen Zugang zu Universitäten. Bahá'í-Studienbewerber, die sich im Herbst 2008 an Universitäten und anderen Instituten einschreiben wollten, fanden heraus, dass ihre Akten auf der Webseite der nationalen Prüfungskommission als »unvollständig« betitelt worden waren. Auch wurden Bahá'í, die sich trotz allem in den letzten Jahren erfolgreich an Universitäten eingeschrieben hatten, inzwischen wieder ausgeschlossen.

\*\*\*

Die Gewährung der Menschenrechte unter einem religiös-ideologischen Vorbehalt ist ein Grundproblem der iranischen Gesellschaft. Die Bahá'í sind in der derzeitigen Situation des Iran ein Lackmus-Test für die Trennung von staatsbürgerlichen Rechten und individueller religiöser Einstellung.

In diesem Zusammenhang vernehmen wir eine starke Zunahme an Stimmen aus der iranischen Zivilgesellschaft, die sich für eine solche Trennung einsetzen und Bürgerrechte für die Bahá'í fordern, unabhängig von der Bewertung ihres Glaubens.